

**AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER FINANZKONTEN IN STEUERSACHEN**

**Information und Anleitung für Kunden**

**Ziel des Erlasses eines einheitlichen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates**

Die Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben sich verpflichtet, bei der Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck hat Slowenien am 29. Oktober 2014 das multilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten unterzeichnet und sich damit verpflichtet, Informationen über Finanzkonten an andere Länder zu übermitteln.

Um jedoch sicherzustellen, dass der erweiterte automatische Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union im Einklang mit den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich steht, hat der Rat der EU am 9.12.2014 [die Richtlinie 2014/107/EU des Rates](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/SL/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:359:FULL&from=SL) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung erlassen.

**Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und des OECD-Standards in das Steuerverfahrensgesetz**

Die Richtlinie und der OECD-Standard wurden durch das Gesetz über Änderungen und Ergänzungen des Steuerverfahrensgesetzes – ZDavP-2I (Amtsblatt der Republik Slowenien [*Uradni list RS*] Nr. 91/2015), das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, in die slowenische Rechtsordnung umgesetzt.

**Auswirkungen der Meldung von Finanzkonten auf die Geschäftstätigkeit von Kunden in Finanzinstituten**

Ein Finanzinstitut ist verpflichtet, der Finanzverwaltung der Republik Slowenien jährlich Informationen über Finanzkonten von Nichtansässigen zu melden. Das Finanzinstitut ist daher verpflichtet, die vorgeschriebenen Informationen von seinen Kunden einzuholen, einschließlich Informationen über die steuerliche Ansässigkeit des Kunden. Diese Informationen werden dem Finanzinstitut vom Kunden auf einem speziellen Formular – einer Selbstauskunft – gemeldet.

Eine natürliche Person ist in dem Staat steuerlich ansässig, in dem sie aufgrund ihres Wohnsitzes oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (Wohnsitz, Anwesenheit von mehr als 183 Tagen im Steuerjahr oder in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten, Mittelpunkt der persönlichen und wirtschaftlichen Interessen) Steuern auf ihr gesamtes weltweit erzieltes Einkommen zu zahlen hat. Eine natürliche Person ist jedoch nicht in einem Staat steuerlich ansässig, in dem sie nur Steuern auf die in diesem Land erzielten Einkünfte zahlt. Informationen über die steuerliche Ansässigkeit können auch bei der zuständigen Steuerbehörde eingeholt werden. In Slowenien ist dies die Finanzverwaltung der Republik Slowenien, die auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen kann, und im Ausland die ausländische Steuerbehörde.

Ist eine natürliche Person gleichzeitig in zwei oder mehr Ländern steuerlich ansässig, müssen die Steuernummer und der Staat der Ansässigkeit für alle Staaten, in denen sie ansässig ist, in der Selbstbescheinigung angegeben werden. Bestehen Zweifel darüber, in welchem Staat die natürliche (oder juristische) Person als ansässig gilt, so sind beide oder mehrere steuerliche Ansässigkeiten anzugeben.

Juristische Personen gelten als in dem Staat steuerlich ansässig, in dem sie aufgrund ihres eingetragenen Sitzes, des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Kriteriums mit ihrem gesamten weltweiten Einkommen steuerpflichtig sind.

Die Finanzverwaltung der Republik Slowenien meldet ab 2017 jährlich die vorgeschriebenen Informationen über Finanzkonten an die zuständige Behörde des anderen Staates, in dem der Kunde steuerlich ansässig ist. Gemeldet werden der Kontostand, Zinsen, Dividenden, Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Rückkauf und gegebenenfalls andere Einkünfte, die dem Konto gutgeschrieben werden.

Informationen über Finanzkonten natürlicher und juristischer Personen sowie über beherrschende Personen von passiven NFEs sind zu melden.

**Veröffentlichung und Verwendung der Formulare**

Das Finanzinstitut kann die Daten, die Bestandteil der Selbstauskunft sind, vom Kunden mit Hilfe eines Formulars einholen, das auf der Website der Finanzverwaltung der Republik Slowenien unter der Rubrik "Detaillierte Beschreibungen" veröffentlicht ist.

Der Kunde haftet für die Richtigkeit der in das Formular eingetragenen Daten und ist verpflichtet, das Finanzinstitut unverzüglich über jede Änderung seiner Daten zu informieren.

Das Finanzinstitut erhebt und verwendet die Daten zum Zwecke der Durchführung des Steuerverfahrensgesetzes.

**Weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Inhalt des Gesetzes finden Sie auf der Website der Finanzverwaltung der Republik Slowenien unter [www.fu.gov.si/crs](http://www.fu.gov.si/crs).

Die Kunden können sich auch an ihre Steuerberater wenden.

Eine steuerliche Beratung durch das Finanzinstitut und die Finanzverwaltung der Republik Slowenien ist ausgeschlossen.

Ljubljana, Januar 2024